



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



STADT BAD WÜNNENBERG
67. FNP-ÄNDERUNG ZUR AUSWEISUNG VON
WINDKRAFTKONZENTRATIONSZONEN

ANMERKUNGEN ZUR ERARBEITUNG DES STANDORTKONZEPTES FÜR
WINDENERGIEANLAGEN IM STAND ZUR DURCHFÜHRUNG DER
FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNGEN

17.06.2021

1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Bad Wünnenberg die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im rund 161 km² großen Stadtgebiet neu zu ordnen, um eine den aktuellen Tendenzen der Windenergienutzung und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) i. S. v. § 35 (3) S. 3 BauGB zu erreichen mit der Rechtsfolge, dass WEA außerhalb der im FNP dargestellten Windenergie-Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Das als Grundlage der FNP-Änderung zu erarbeitende Standortkonzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, wonach bei der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ als für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignete Flächen zur Anwendung kommen dürfen. Aus der kommunalen Abwägung resultierende Vorsorgeaspekte, nach denen auf verschiedenen Flächen Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden sollen, gehören zu den „weichen Tabuzonen“, die im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden. Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.

2 Untersuchungsinhalte und Vorgehensweise der Untersuchung

Das Standortkonzept hat das Ziel, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erkenntnisse zu möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA sowie hinsichtlich Flächennutzung, Planungsvorgaben, Funktionen und Wertigkeiten im Außenbereich von Bad Wünnenberg Aussagen zur sinnvollen räumlichen Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA zu treffen. Die baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die vorwiegend der Eigenversorgung privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe dienen (Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), wird durch ausgewiesene Vorrangflächen dagegen nicht eingeschränkt.

Das Standortkonzept umfasst nach seiner Fertigstellung eine vollständige Untersuchung des Stadtgebietes, um für den gesamten Außenbereich von Bad Wünnenberg das Potenzial für die Entwicklung künftiger Windparks erkennen zu lassen. Die Untersuchung bedient sich eines Kriterienkataloges, dessen Zusammensetzung sich auf der Grundlage

- rechtlicher Vorgaben: Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie die in den vergangenen Jahren ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte, Obergerichtspräsidenten bzw. Verwaltungsgerichtshöfe, Bundesverwaltungsgericht)
- fachlicher Gründe: technische Charakteristika und umweltrelevante Wirkungen von WEA
- von Funktionen und Wertigkeiten im Stadtgebiet Bad Wünnenberg: räumliche Verteilung von vorhandenen und geplanten Raumnutzungen sowie Schutzgebieten

begründet.

Kap. 2 wird eine zusammenfassende Kurzcharakterisierung des betrachteten Stadtge-

bietet bezüglich der naturräumlichen Ausprägung (Morphologie, Waldflächen, Gewässer, Schutzgebiete), der Raumnutzung (Siedlung, Freizeit / Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswege, Ver- und Entsorgung) und des Orts- / Landschaftsbildes einschließlich gegebener Vorbelastungen (z. B. Windenergieanlagen, Elektrofreileitungen) enthalten.

Kap. 3 wird die Ermittlung und kartographische Umsetzung harter Tabuzonen in Bad Wünnenberg beschreiben (hierzu Karte 1).

Kap. 4 wird die Bestimmung und Anwendung weicher Tabuzonen sowie Eingrenzung von Potenzialflächen für die künftige Windenergienutzung in Bad Wünnenberg umfassen (hierzu Karte 2).

Kap. 5 wird die Festlegung und Anwendung des Kataloges von Einzelfallkriterien zur Bewertung der Potenzialflächen und zur Herleitung von WEA-Vorrangzonen enthalten (hierzu später Karten 3 ff.).

Kap. 6 wird sich mit der Bewertung des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung beschäftigen.

3 Derzeitiger Stand und geplanter Fortgang der Untersuchung

In Abstimmung zwischen Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung und Stadtverwaltung Bad Wünnenberg wurde anhand der Auswertung vorliegender Planwerke (LEP, Regionalplan, FNP) und der Betrachtung der im Stadtgebiet bereits vorhandenen Nutzungen durch die Verwendung aktueller topographischer Karten, Luftbilder und einer Geländebefahrung ein auf die Bad Wünnenberger Ortsverhältnisse angepasster Kriterienkatalog von harten und weichen Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien zusammengestellt, der inhaltlich nach sog. Prüfkomplexen untergliedert ist (vgl. Tab. 1).

Die kartographische Darstellung der harten und weichen Tabuzonen für das Bad Wünnenberger Stadtgebiet erfolgte auf der Grundlage der aktuellen topographischen Karten im Maßstab 1 : 25.000. Darüber hinaus werden weitere Arbeitskarten für das gesamte Bad Wünnenberger Stadtgebiet hergestellt, die nachfolgend für die Bewertung der außerhalb der harten und weichen Tabuzonen liegenden Potenzialflächen herangezogen werden sollen (Angaben zum Artvorkommen im Stadtgebiet, Landschaftsbildeinheiten im Stadtgebiet laut LANUV NRW, Stadtgebiet Bad Wünnenberg im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold), Naturnahe Erholung im Stadtgebiet, Waldflächen im Stadtgebiet, Windgeschwindigkeiten in verschiedenen Höhen über Grund nach Energieatlas NRW).

Grundlage dieser Kartendarstellungen sind Daten des Portals OpenGeodata.NRW sowie die nach Kontaktaufnahmen zu verschiedenen Kommunal- und Fachbehörden (Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Biologische Station Kreis Paderborn | Senne e. V., Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Luftverkehr) zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen.

Die in der Karte 1 des Standortkonzeptes dargestellten harten Tabuzonen lassen die Flächen im Stadtgebiet erkennen, die auf unabsehbare Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht infrage kommen; sie sind der kommunalen Abwägung entzogen, denn auf ihnen besteht kein Bewertungsspielraum für die

Kommune, die Nichteignung dieser Flächen für WEA steht fest.

In der Karte 2 sind darüber hinaus auch die weichen Tabuzonen dargestellt, die nach dem planerischen Willen der Stadt Bad Wünnenberg und damit im Ergebnis eines Abwägungsvorganges von der Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen werden sollen; es sind im gesamten Stadtgebiet einheitlich angewandte Kriterien, die z. B. aus Vorsorgegründen von WEA frei bleiben sollen, die aber ggf. wieder in die Betrachtung eingestellt werden müssen, falls es nicht gelingt, der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum zu geben.

In den nicht von harten und weichen Tabuzonen überlagerten Arealen des Stadtgebietes wurden in der Karte 2 Potenzialflächen eingegrenzt. Diese Potenzialflächen sollen im nächsten Arbeitsschritt weitergehend bewertet werden, wobei zusätzliche (Einzelfall-) Kriterien herangezogen werden (vgl. Tab. 1).

Um hierfür die erforderlichen Informationen zusammenzutragen, erfolgt einerseits eine Untersuchung auf das Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten, andererseits eine Auswertung von bei weiteren Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorhandenen Unterlagen.

Hierzu soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für die 67. FNP-Änderung im Rahmen der Erarbeitung des Standortkonzeptes durchgeführt werden. Zielführend für die Stadt Bad Wünnenberg ist, dass alle erforderlichen Sachverhalte und Wertigkeiten in die Bewertung der Potenzialflächen und die begründete Festlegung von vorgesehenen Konzentrationszonen einfließen.

Für die 67. FNP-Änderung wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltbelange ermittelt werden. Diese werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung daher auch gebeten, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB (Scoping) zu äußern.

Den Adressaten werden daher der Kriterienkatalog für das stadtdächendeckende Standortkonzept (harte Tabuzonen, weiche Tabuzonen, Einzelfallkriterien) sowie die kartographische Darstellung der harten und der weichen Tabuzonen im Stadtgebiet Bad Wünnenberg im derzeitigen Stand zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt, um auch der Bürgerschaft die Gelegenheit zu geben, Sachinformationen zu den Potenzialflächen beizusteuern.

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Karten 1 und 2 in der Fassung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen jeweils einen Arbeitsstand wiedergeben. Ggf. werden die dargestellten harten Tabuzonen nach Auswertung der eingehenden Stellungnahmen zu ergänzen sein. Erst recht gilt für die weichen Tabuzonen, dass sich diese durch Abwägung durch den Rat der Stadt Bad Wünnenberg noch ändern können, wenn eingehende Hinweise dies erforderlich machen oder nahelegen. Vor allem hinsichtlich der derzeit dargestellten Abstände um Wohnsiedlungen und Wohngebäude im Außenbereich (Summe aus immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen und Vorsorgeabständen) behält sich die Stadt Bad Wünnenberg ausdrücklich

vor, diese im weiteren Planverfahren zu vergrößern (Erhöhung der Vorsorgeabstände). Die derzeit bewusst zurückhaltende Größenordnung soll bewirken, dass die Informationssammlung bei Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit für so große Potenzialflächen vorgenommen werden kann, dass nicht im Nachhinein ein Informationsdefizit festgestellt wird, weil die frühzeitigen Beteiligungen nur für deutlich kleinere Potenzialflächen durchgeführt wurden, die sich durch zu großzügige Bemessung von Vorsorgeabständen ergeben hätten.

Für jede der derzeit dargestellten Potenzialflächen besteht die Möglichkeit, dass sie sich in der kommenden Bewertung im weiteren Planverfahren mehr oder weniger deutlich verkleinert oder ggf. auch ganz entfällt.